

Studienplatzzuweisung außerhalb der festgesetzten Kapazität

Das OVG Hamburg hat in einer Entscheidung vom 1.6.12 betont, dass eine Zuweisung a u s ß e r h a l b der festgesetzten Kapazität nur unter Anlegung strenger Maßstäbe Erfolg haben könne. Zu verlangen seien zwingende persönliche Gründe, die erhebliche Nachteile gesundheitlicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Art sein müssten

- OVG Hamburg NVwZ Rechtsprechungsreport 2012,887 ff.-

Aachen, den 8.1.2013

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt